

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Dornburg

Präambel:

Mit dem Beitrittsbeschluss zum „Bündnis Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ im Frühjahr 2021 hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornburg dafür ausgesprochen, den Weg hin zur Klimaneutralität zu gehen. Hierfür hat sie einen Aktionsplan mit konkreten Maßnahmen beschlossen, die den kommunalen Klimaschutz voranbringen sollen.

Die Gemeinde hat bereits die Eignung von Dachflächen kommunaler Immobilien, etwa auf dem Bürgerhaus oder der Kläranlage Langendernbach, für Photovoltaikanlagen installiert. Der Gemeinde ist wichtig, dass der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik verträglich für Landwirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für Natur und Landschaft sind und dass Wertschöpfung nach Möglichkeit in der Region verbleibt.

In dem vorliegenden Kriterienkatalog hält die Gemeindevertretung fest, unter welchen Voraussetzungen sie das Aufstellen von (vorhabenbezogenen) Bebauungsplänen für Solarprojekte grundsätzlich befürwortet.

Die Gemeindevertretung betont dabei:

- Die Kriterien sind **Orientierungs- und Abwägungskriterien**, keine Ausschluss- oder Rechtsvorgaben.
- Sie dienen der politischen Einordnung, dem Vergleich von Projekten und der Entscheidungsfindung.
- Die Kriterien ersetzen nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (z. B. Bauleitplanung, Fachprüfungen).
- Die Gemeindevertretung behält sich abweichende Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.

Rahmenbedingungen

Photovoltaikanlagen im Außenbereich müssen neben den Vorgaben des Baurechts auch denen der Regionalplanung entsprechen. So dürfen Solarparks von mehr als fünf Hektar Größe in Hessen nicht in regionalen Vorranggebieten für Landwirtschaft oder sonstige andere Nutzungen errichtet werden. In einem Zielabweichungsverfahren kann das zuständige Regierungspräsidium aber Ausnahmen davon ermöglichen, sofern die Kommune die fragliche Fläche unter anderen Gesichtspunkten für besonders geeignet hält und daher eine Zielabweichung befürwortet und beantragt. Auch das Naturschutzrecht ist zu beachten. So dürfen Solarparks nicht in Naturschutz- und weiteren Schutzgebieten errichtet werden, in anderen Gebieten nur unter bestimmten Bedingungen. Entsprechende Vorgaben für die Zulässigkeit sind bei Planung, Bauleitplanung und Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu beachten. Hierauf hat die Kommune aber keinen direkten Einfluss. Daher sind sie auch kein Gegenstand der vorliegenden kommunalen Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in Dornburg.

Die Wirtschaftlichkeit von Projekten richtet sich nach EEG-Förderung oder alternativen Vermarktungsmodellen (z. B. Direktstromlieferverträge). Die Gemeinde trifft hierzu keine Festlegungen, Projektentwickler müssen die Wirtschaftlichkeit selbst darlegen.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Die Kriterien sind nicht als Ausschluss-, sondern als Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn bei einem Solarprojekt nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann wird die Gemeindevertretung in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Projekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Die Kriterien sind in sieben Themenfelder aufgeteilt. Sie haben auch eine unterschiedliche Funktion:

- **Flächenbezogene Kriterien** (Sichtbarkeit/Landschaftsbild, Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft, Natur- und Artenschutz) ermöglichen es, Flächen hinsichtlich ihrer Eigenschaften direkt zu vergleichen.
- **Projektbezogene Kriterien** (Beteiligungsmöglichkeiten, Information der Bürger) sind Vorgaben für den Projektentwickler.

Interessenten müssen nachvollziehbar darlegen, wie ihre Projekte die Kriterien erfüllen. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde nicht vor. Die Gemeindevertretung wird auf dieser Grundlage über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden. Der Kriterienkatalog hat auf das eigentliche Bebauungsplanverfahren keinen Einfluss.

Gültigkeitsdauer des Kriterienkataloges

Um möglichen zukünftigen Entwicklungen der Freiflächen-Photovoltaik und dem zukünftigen Flächenbedarf Rechnung zu tragen, soll der Kriterienkatalog bei Bedarf vom Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klimaschutz der Gemeinde überprüft werden und eine Anpassung erfolgen.

Kriterien

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

- **Abstand zur Wohnbebauung:** Standorte mit größerem Abstand als 100 Meter zu bestehenden oder absehbaren Wohngebieten werden positiv bewertet. Maßgeblich ist jedoch die konkrete Lage im Einzelfall.
- **Topographie und Vegetation:** Standorte, die durch Geländeform oder vorhandene Bepflanzung eine natürliche Abschirmung bieten, werden positiv bewertet. Exponierte Lagen wirken sich negativ aus. Der Projektentwickler legt eine Sichtbarkeitsanalyse oder vergleichbare Darstellung vor, die die Einsehbarkeit des Projekts von Wohngebieten und zentralen Blickachsen dokumentiert.
- **Blendwirkung:** Der Projektentwickler weist nach, dass störende Blendwirkungen (ggf. über notwendige Blendgutachten) ausgeschlossen sind.
- Anlagen sind landschaftsverträglich zu gestalten.
- Zäune sind für Wildtiere durchlässig zu gestalten, zu begrünen bzw. Begleitpflanzungen (z. B. Hecken, Saumstrukturen) vorzunehmen.
- Die Bauhöhe der Module soll sich an ortsüblicher Praxis orientieren und die Einsehbarkeit möglichst geringhalten.

Die Bewertung erfolgt im Einzelfall, die Kriterien geben lediglich eine Orientierung.

2. Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft und Nachbarschaft

- Vorrangig sollen Flächen mit geringerer Bodenwertzahl oder eingeschränkter Nutzbarkeit genutzt werden.
- **Vorgaben der Regionalplanung Mittelhessen:**
 - In Vorranggebieten Landwirtschaft sind Flächen mit Bodenzahl > 60 (außerhalb benachteiligter Gebiete) bzw. > 50 (in benachteiligten Gebieten) regelmäßig ausgeschlossen.
 - Die maximale Flächeninanspruchnahme durch PV-Freiflächenanlagen innerhalb einer Kommune ist auf **2 % der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft** begrenzt.
- **Agri-Photovoltaik:** Projekte sind möglich, wenn die landwirtschaftliche Hauptnutzung gewährleistet bleibt.
- Projekte dürfen die wirtschaftliche Existenz landwirtschaftlicher Betriebe nicht gefährden. PV-Projekte dürfen die örtliche Agrarstruktur nicht gefährden. Auswirkungen auf Agrarstruktur und Pachtflächendruck sind nachvollziehbar darzulegen.
- Der Projektentwickler hat darzulegen, dass vom Projekt keine negative Beeinflussung auf benachbarte Flächen ausgeht.

Die Bewertung erfolgt auf Ebene der örtlichen Agrarstruktur, nicht auf Ebene einzelner privater Pachtverhältnisse. Die Bewertung erfolgt im Einzelfall, die Kriterien geben lediglich eine Orientierung.

3. Natur- und Artenschutz

- Eine Nähe zu Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Naherholungsgebieten wird negativ bewertet.
- Bevorzugt werden Flächen mit geringem naturschutzfachlichem Wert.
- Der Projektentwickler soll darlegen, dass keine natur-, arten- oder gewässerschutzrechtlichen Ausschlussgründe dem Projekt entgegenstehen.
- Es ist ein Pflege- und Entwicklungskonzept vorzulegen (Bepflanzung, Einsaat, Lebensraumstrukturen), das Biodiversität fördert. Orientierung bieten Leitfäden wie NABU/BSW 2021
(https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/210505-nabu-bsw-kriterien_fuer_naturvertraegliche_solarparks.pdf) oder KNE Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Kriterienkatalog-zur-naturvertraeglichen-Anlagengestaltung-PV-Freiflaechenanlagen.pdf).

Die Bewertung erfolgt im Einzelfall, die Kriterien geben lediglich eine Orientierung.

4. Rückbau und Flächennachnutzung

- **Der Projektentwickler legt ein Konzept für den Rückbau der Anlage und die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung vor.**
- **Eine entsprechende finanzielle Absicherung (z. B. Bankbürgschaft) inklusive einer Regelung zur Rechtsnachfolge im Fall einer Veräußerung der FFPV-Anlage wird im städtebaulichen Vertrag vereinbart.**
- **Ziel ist, die langfristige Nutzbarkeit der Flächen zu erhalten und keine dauerhafte Versiegelung zuzulassen.**

Die Bewertung erfolgt im Einzelfall, die Kriterien geben lediglich eine Orientierung.

5. Netzanbindung und Infrastruktur

- Flächen mit einer günstigen Lage zu vorhandener Netzinfrastruktur (z. B. Umspannwerke, Einspeisepunkte) werden bevorzugt.
- Der Projektentwickler legt dar, wie die Netzanbindung erfolgen soll und welche zusätzlichen Infrastrukturen erforderlich sind.
- Längere Kabeltrassen und zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind möglichst zu vermeiden.

Die Bewertung erfolgt im Einzelfall, die Kriterien geben lediglich eine Orientierung.

6. Beteiligungsmöglichkeiten

- Die Gemeinde kann ohne städtebauliche Begründung keine wirtschaftliche oder finanzielle Beteiligung zur Bedingung für die Bauleitplanung machen. Aus Akzeptanzgründen ist es ihr grundsätzlich ein Anliegen, dass Bürgerinnen und Bürger an der Wertschöpfung aus Freiflächen-Photovoltaik-Projekten teilhaben können.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag.

Die Bewertung erfolgt im Einzelfall, die Kriterien geben lediglich eine Orientierung.

7. Information an die Bürgerinnen und Bürger

- Projektentwickler sollen aufzeigen, wie sie Bürgerinnen und Bürger informieren, zum Beispiel in einer Ortsbeiratssitzung.